SG ...TLINGEN
Eing. 05. ...2014
AZ.

Mehrfertigung
40146

EINGEGANGEN
10. Nov. 2014
Erl.

Landkreis Tübingen

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Sozialgericht Reutlingen
5. Kammer
Schulstr. 11
72764 Reutlingen

Abteilung Soziales
Susanne Zagar
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 20 74
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 2074
zagar@kreis-tuebingen.de
Raum A 3.69
erreichbar: Mo - Fr. 08.30 – 11.30 Uhr

Az. 20/ 50808267.
28.10.2014

Rechtssache XXXXXXXXXX gegen Landkreis Tübingen

Ihr Schreiben vom 20.10.2014, Ihr Zeichen: S 5 SO 2584/14

Es wird angeregt, das Verfahren bis zur abschließenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ruhen zu lassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Rundschreiben vom 08.08.2014 zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erklärt, dass bis auf Weiteres bei volljährigen behinderten Menschen, die –wie XXXXXXXX - bei den Eltern leben, nach wie vor die Regelbedarfsstufe 3 anzuerkennen ist. Das BMAS begründet dies damit, dass mangels schriftlicher Entscheidungsbegründung keine abschließende Bewertung der Rechtsprechung des BSG vorgenommen werden könne. Das entsprechende Rundschreiben wurde in der Anlage beigefügt, ebenso unsere Verwaltungsakte sowie die ab Klageerhebung ergangenen Bescheide.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch lediglich gegen den Bescheid vom 07.11.2012 erhoben wurde (siehe Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

XXXXX